

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3	München, den 26. Februar	1988
Datum	Inhalt	Seite
19. 2. 1988	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern</b> ..... 2020-1-1-I	17
19. 2. 1988	<b>Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen</b> ..... 2210-8-2-WK	18
19. 2. 1988	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen</b> ..... 2230-1-1-K	21
26. 1. 1988	Bekanntmachung der Neufassung des <b>Finanzausgleichsgesetzes</b> ..... 605-1-F	23
29. 1. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten- und sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen ..... 2030-3-5-2-F	30
18. 2. 1988	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz ..... 300-3-1-J	31
4. 2. 1988	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Regensburg (11)..... 230-1-28-U	32

2020-1-1-I

## Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Vom 19. Februar 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Gemeindeordnung - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl S. 210), wird wie folgt geändert:

Art. 104 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Kreisfreie Gemeinden müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten. <sup>2</sup>Kreisangehörige Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt

einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 19. Februar 1988

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

2210-8-2-WK

## Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 19. Februar 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

<sup>1</sup>Der Vertreter der staatlichen Hochschulen des Freistaates Bayern im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Art. 5 Abs. 1 des Staatsvertrags) und für den Fall seiner Verhinderung ein erster und zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren von einer Versammlung der Präsidenten und Vorsitzenden der Präsidialkollegien der staatlichen Hochschulen des Freistaates Bayern gewählt. <sup>2</sup>Wählbar sind Professoren aus Hochschulen, an denen Studiengänge geführt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl in das Verfahren bei der Zentralstelle einbezogen sind. <sup>3</sup>Das Wahlverfahren wird durch Rechtsverordnung geregelt.

### Art. 2

<sup>1</sup>Ist ein Studiengang in das Verfahren bei der Zentralstelle einbezogen worden, setzen die staatlichen Hochschulen die Zulassungszahl durch Satzung nach den Vorschriften des Art. 7 Abs. 2 bis 4 und 6 des Staatsvertrags und den hierzu ergangenen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst fest. <sup>2</sup>Die Satzung ist gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrags zu befristen. <sup>3</sup>Bleibt die Hochschule untätig, obwohl der Studiengang in das Verfahren bei der Zentralstelle einbezogen worden ist, oder ist das Einvernehmen nach Satz 1 nicht herzustellen, kann diese Regelung nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung getroffen werden. <sup>4</sup>Von der Anhörung der Hochschule kann abgesehen werden, wenn die Regelung unaufschiebbar ist. <sup>5</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann die vorzeitige Aufhebung der Satzung verlangen, wenn die Einbeziehung in das Verfahren bei der Zentralstelle aufgehoben wird; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

### Art. 3

(1) <sup>1</sup>Ist ein Studiengang nicht oder nur teilweise in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen, so können für diesen Studiengang oder für den nicht einbezogenen Teil dieses Studiengangs Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erreicht oder übersteigt. <sup>2</sup>Zulassungszahlen sind festzusetzen, wenn durch Rechtsverordnung die Durchführung eines landesweiten Verteilungs- oder Auswahlverfahrens nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften des Art. 2 Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann die vorzeitige Aufhebung der Satzung verlangen, wenn die Festsetzung der Zulassungszahl im Hinblick auf die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule insbesondere in Forschung, Lehre und Studium nicht mehr gerechtfertigt ist. <sup>3</sup>Bleibt die Hochschule untätig, obwohl die in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags bezeichnete Kapazitätsgrenze durch die Zahl der Bewerber voraussichtlich überschritten wird oder die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags vorliegen oder durch Rechtsverordnung die Durchführung eines landesweiten Verteilungs- oder Auswahlverfahrens nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a bestimmt ist oder ist das Einvernehmen nach Art. 2 Satz 1 nicht herzustellen, kann die Festsetzung der Zulassungszahlen nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung vorgenommen werden; Entsprechendes gilt, wenn die Hochschule einem Verlangen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gemäß Satz 2 nicht nachkommt. <sup>4</sup>Von der Anhörung der Hochschule kann abgesehen werden, wenn die Regelung unaufschiebbar ist.

### Art. 4

(1) <sup>1</sup>Für Studiengänge, für die von einer Hochschule nach Art. 3 eine Zulassungszahl festgesetzt ist oder festgesetzt werden kann, kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß

1. a) ein sich auf alle staatlichen Hochschulen, die den betreffenden Studiengang führen, beziehendes Verteilungsverfahren (landesweites Verteilungsverfahren) oder
- b) ein sich auf einzelne staatliche Hochschulen beziehendes Verteilungsverfahren (örtliches Verteilungsverfahren),
2. a) ein sich auf alle staatlichen Hochschulen, die den betreffenden Studiengang führen, beziehendes Auswahlverfahren (landesweites Auswahlverfahren) oder
- b) ein sich auf einzelne staatliche Hochschulen beziehendes Auswahlverfahren (örtliches Auswahlverfahren)

durchgeführt wird. <sup>2</sup>Art. 9 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrags gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Verfahren nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a durchgeführt werden kann, wenn die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 des Staatsvertrags an der Mehrzahl der staatlichen Hochschulen vorliegen.

(2) Studiengänge an nichtstaatlichen Hochschulen können auf Antrag des Trägers der Hochschule in ein landesweites oder örtliches Verteilungsver-

fahren oder in ein landesweites Auswahlverfahren einbezogen werden.

#### Art. 5

(1) Wird für einen Studiengang ein landesweites Verteilungsverfahren durchgeführt, gelten Art. 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2, 3 und 4 des Staatsvertrags entsprechend mit der Maßgabe, daß die Entscheidung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrags durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu treffen ist.

(2) <sup>1</sup>Ein örtliches Verteilungsverfahren kann durchgeführt werden, wenn in einem Studiengang die an allen staatlichen Hochschulen vorhandenen Studienplätze für die Gesamtzahl der Bewerber voraussichtlich ausreichen, die Zahl der Bewerber bei einzelnen Hochschulen die dort festgesetzten Zulassungszahlen jedoch voraussichtlich überschreiten wird. <sup>2</sup>Die Hochschulen, an denen für die betreffenden Studiengänge Zulassungszahlen festgesetzt sind, treffen die Zulassungsentscheidungen in entsprechender Anwendung des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Staatsvertrags. <sup>3</sup>Den nicht an diesen Hochschulen zugelassenen Bewerbern wird freigestellt, an welchen den betreffenden Studiengang anbietenden anderen Hochschulen sie zugelassen werden wollen.

#### Art. 6

(1) Wird für einen Studiengang ein landesweites oder örtliches Auswahlverfahren durchgeführt, gelten für die Auswahl der Bewerber die Art. 11 Abs. 2, Art. 12 und 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 1 und 2 und Nr. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1, Abs. 2 und 3 des Staatsvertrags entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für Studiengänge, für die die Qualifikation durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen oder ergänzt wird, kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß die Auswahl für die nach Absatz 1 in Verbindung mit Art. 13 des Staatsvertrags zu vergebenden Studienplätze ausschließlich nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung erfolgt oder daß neben dem Grad der Qualifikation im Nachweis über die Qualifikation auch das Ergebnis der Eignungsprüfung zu berücksichtigen ist. <sup>2</sup>Ferner kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß das Ergebnis einer Eignungsprüfung nur zu dem Zulassungstermin Gültigkeit hat, auf den sich die Eignungsprüfung bezieht.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß in einem Aufbaustudiengang, in dem ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, nur die Quote nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags gebildet wird und im übrigen die Auswahl der Bewerber ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation erfolgt, die für den betreffenden Studiengang nachzuweisen ist.

#### Art. 7

(1) Wird für einen Studiengang ein landesweites Auswahlverfahren durchgeführt, gilt für die Verteilung der nach Art. 6 ausgewählten Bewerber Art. 10 Abs. 2 des Staatsvertrags entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß dem Verfahren an Stelle der Gesamtzahl der Studienplätze die Zu-

lassungszahlen für die Studiengänge an den einzelnen Hochschulen zugrunde gelegt werden und die Auswahl unter denjenigen Bewerbern erfolgt, die sich für die einzelnen Hochschulen beworben haben.

#### Art. 8

(1) Ist in einem Studiengang für ein höheres Fachsemester eine Zulassungszahl festgesetzt, gelten für die Auswahl der Bewerber für eine Zulassung zu dem höheren Fachsemester Art. 6 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes sowie Art. 10 Abs. 2 des Staatsvertrags entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß im Rahmen der Auswahl nach Absatz 1 eine Auswahl

1. nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags entfällt,
2. auf Grund von während des Studiums erworbenen Leistungsnachweisen erfolgt oder
3. nur nach Art. 10 Abs. 2 des Staatsvertrags erfolgt.

<sup>2</sup>Dabei ist der Vorrang von Bewerbern, die in dem betreffenden Studiengang bereits an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben sind oder waren, von den übrigen Bewerbern vorzusehen.

#### Art. 9

(1) Durch Rechtsverordnung können für Studiengänge, für die nach Art. 3 eine Zulassungszahl festgesetzt ist, Regelungen getroffen werden über

1. die Einzelheiten der Kriterien im Auswahlverfahren,
2. die Auswahl unter ranggleichen Bewerbern; dabei kann auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,
3. die einzelnen Quoten, die im Rahmen des Art. 6 festzusetzen sind,
4. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens einschließlich des landesweiten und örtlichen Verteilungsverfahrens,
5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen und der Zuständigkeiten; hierbei kann vorgesehen werden, daß die Entscheidung über sämtliche Bewerbungen ganz oder teilweise einer bestehenden oder einzurichtenden Behörde oder Hochschule übertragen wird,
6. die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigebliebener Plätze auch an Bewerber, die die Frist versäumt haben; dabei kann auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(2) Durch Rechtsverordnung können

1. für die Hochschulen einheitliche Melde- und Einschreibefristen festgelegt werden,
2. für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, Voranmeldefristen für Studienbewerber festgelegt werden; dabei kann vorgesehen werden, daß bei Versäumnis der Voranmeldefrist die Einschreibung für den betreffenden

Studiengang versagt wird, es sei denn, daß der Studienbewerber diese Frist ohne Verschulden versäumt hat.

#### Art. 10

Soweit die Hochschulen den Staatsvertrag, dieses Ausführungsgesetz sowie die auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen zu vollziehen haben, obliegt ihnen dies als staatliche Aufgabe.

#### Art. 11

(1) <sup>1</sup>Zuständiges Landesministerium und zuständige Landesbehörde im Sinn der Bestimmungen des Staatsvertrags ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. <sup>2</sup>Im Rahmen des besonderen Auswahlverfahrens obliegt die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Die Rechtsverordnungen auf Grund des Staatsvertrags und die Rechtsverordnungen nach Art. 1 Satz 3, Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 9 werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen.

#### Art. 12

Das **Bayerische Hochschulgesetz – BayHSchG –** (BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Art. 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Bestehen in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studenten nur bis zum ordnungsgemäßen

Abschluß der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten. <sup>2</sup>Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß nur für einen Teil der Studenten gegeben, gilt die Immatrikulation der Studenten, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen nicht gewährleistet ist, nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluß des ersten Teils des Studiengangs.“

b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „Absatz 1 Sätze 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Art. 51 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 sowie 7 bis 9“ durch die Worte „Art. 51 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sowie 6 bis 8“ ersetzt.

2. In Art. 65 werden in

a) Absatz 2 Satz 2 die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „und Abs. 4“,

b) Absatz 3 Satz 2 die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

#### Art. 13

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1988 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-WK) außer Kraft. <sup>2</sup>Bis zum Inkrafttreten der nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten die bisher auf Grund des nach Satz 1 außer Kraft getretenen Gesetzes erlassenen Vorschriften weiter.

München, den 19. Februar 1988

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

2230-1-1-K

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 19. Februar 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG – (BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169), wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 10

#### Die Berufsschule

(1) <sup>1</sup>Die Berufsschule ist eine Schule mit Teilzeit- und Vollzeitunterricht im Rahmen der beruflichen Ausbildung, die von Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten besucht wird. <sup>2</sup>Sie hat die Aufgabe, die Schüler in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung oder unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit beruflich zu bilden und zu erziehen und die allgemeine Bildung zu fördern.

(2) <sup>1</sup>Die Berufsschule verleiht nach bestandener Abschlußprüfung den erfolgreichen Berufsschulabschluß und unter den Voraussetzungen des Satzes 2 den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß. <sup>2</sup>Der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß wird Schülern zuerkannt, die das Zeugnis einer abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 und entweder den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder den erfolgreichen Berufsschulabschluß mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erworben haben.“

2. Art. 11 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 11

#### Die Berufsaufbauschule

(1) <sup>1</sup>Die Berufsaufbauschule vermittelt eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung. <sup>2</sup>Ihr Besuch setzt den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß oder den qualifizierenden Hauptschulabschluß und eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung voraus.

(2) <sup>1</sup>Die Berufsaufbauschule umfaßt bei Vollzeitunterricht ein Schuljahr. <sup>2</sup>Sie verleiht nach bestandener Abschlußprüfung die Fachschulreife.

(3) Das Zeugnis der Fachschulreife schließt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ein.“

3. Dem Art. 12 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Berufsfachschulen, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung führen, verleihen in ent-

sprechender Anwendung des Art. 10 Abs. 2 Satz 2 den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß.“

4. Dem Art. 14 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Fachschule kann nach Maßgabe der Schulordnung die Fachschulreife (Art. 11 Abs. 3) verleihen.“

5. Art. 19 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 19

#### Mittlere Bildungsabschlüsse

(1) Mittlere Bildungsabschlüsse sind der mittlere Schulabschluß und der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß.

(2) Der mittlere Schulabschluß wird nachgewiesen durch:

1. das Abschlußzeugnis einer Realschule,
2. das Abschlußzeugnis einer mindestens dreistufigen Wirtschaftsschule,
3. die Oberstufenreife des Gymnasiums.

(3) Der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß wird durch ein besonderes Zeugnis der Berufsschule oder der Berufsfachschule nachgewiesen.

(4) Die mittleren Bildungsabschlüsse schließen die Berechtigung ein, nach Maßgabe dieses Gesetzes in zwei Vollzeitschuljahren zur Fachhochschulreife zu gelangen.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Voraussetzungen für den Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses und die damit verbundenen schulischen Berechtigungen im einzelnen durch Rechtsverordnung zu regeln. <sup>2</sup>Es kann allgemein oder im Einzelfall ein anderes Zeugnis als einem in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeugnis gleichwertig anerkennen.“

6. Art. 92 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

7. Art. 93 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

8. Dem Art. 97 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus außerdem in entsprechender Anwendung des Art. 66 Studienordnungen erlassen.“

9. Art. 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für die Staatsinstitute oder, soweit diese in Abteilungen unter eigener fachlicher Leitung gegliedert sind, für diese Abteilungen und für die Fachausbildungsstätten gelten die Art. 4, 20 Abs. 1, Art. 23, 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 31, 34, 35, 36, 37, 38, 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 61, 62, 63 Abs. 1, 3, 6 bis 9, Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und 4, Art. 65 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 und 3 und Art. 66 entsprechend. <sup>2</sup>Die im Rahmen des Art. 63 Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. <sup>3</sup>Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Art. 91 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Ausbildung von Fachlehreranwärtern im Vorbereitungsdienst.“

## § 2

### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

In Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 des **Bayerischen Beamtengesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987 (GVBl S. 149) werden nach den Worten „der Abschluß einer Realschule“ ein Komma und die Worte „der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß“ eingefügt.

## § 3

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt mit Wirkung vom 4. Februar 1988 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird zum Erlaß von Übergangsvorschriften in den Schulordnungen ermächtigt.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 19. Februar 1988

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß



mit 50 000 Einwohnern 135 v. H.  
der Einwohnerzahl,  
mit 100 000 Einwohnern 140 v. H.  
der Einwohnerzahl,  
mit 250 000 Einwohnern 145 v. H.  
der Einwohnerzahl,  
mit 500 000 Einwohnern 150 v. H.  
der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

## 2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 160 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 160 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um ein Sechstel der Zahl, um die der Vomhundertsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik oder der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

## 3. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Vomhundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

## Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
3. bei der Gewerbesteuer  $82\frac{2}{3}$  v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital mit 300 v. H.,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

## Art. 5

(1) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. <sup>2</sup>Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vielfältig werden; hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet:

### 1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

### 2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete und 20 v. H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorhergehenden Jahr zugeflossen ist.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 60 v. H. des Betrags, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Art. 6

<sup>1</sup>Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. <sup>2</sup>In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

#### Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 26,80 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 26,80 DM je Einwohner und Haushaltsjahr. Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,
4. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 53,60 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 des Schulfinanzierungsgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuschüsse in Höhe von 0,28 DM pro Einwohner und Haushaltsjahr.

#### Art. 7a

<sup>1</sup>Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei gemäß § 8 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung bereithalten, werden Zuweisungen in Höhe von 0,30 DM je Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. <sup>2</sup>Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Ge-

währung der Zuweisung nur während eines Teils des Jahres vor, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags nach Satz 1 gewährt.

#### Art. 8\*)

<sup>1</sup>Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen das Aufkommen an Grunderwerbsteuer in Höhe von 80 v. H. zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). <sup>2</sup>Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. <sup>3</sup>Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

#### Art. 9

(1) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamts sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 10,50 DM je Einwohner. <sup>2</sup>Die Träger von Gesundheitsämtern, die nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnehmen, erhalten 30 v. H. des Betrags nach Satz 1.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,60 DM je Einwohner.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen sowie von kommunalen Breiten-sportanlagen und von Mehrzweckhallen. <sup>2</sup>Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

#### Art. 10a

(1) <sup>1</sup>Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 5 Abs. 2 des Schulfinanzierungsgesetzes). <sup>2</sup>Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die pauschalen Zuweisun-

\*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung:

Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.

gen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. <sup>3</sup>Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden.

#### Art. 10b\*)

(1) <sup>1</sup>Das Land leistet zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) vorweg einen Betrag von 160 Millionen DM. <sup>2</sup>Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes, soweit sie nicht durch die Vorausleistung des Landes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) <sup>1</sup>Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in Art. 11 Abs. 1 BayKrG genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen und nicht Maßnahmen freigemeinnütziger oder privater Krankenträger betreffen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung). <sup>2</sup>Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2 die örtliche Beteiligung. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Kommunalanteils (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4) <sup>1</sup>Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). <sup>2</sup>Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben. <sup>3</sup>Wird die Krankenhausumlage nicht rechtzeitig entrichtet, können Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

#### Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfzuweisungen in Form

\*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (BayRS 605-8-F) enthält in § 2 folgende Ermächtigung für die Schuldendienstübernahme:

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Abfinanzierung von Krankenhausbaumaßnahmen im Sinn von § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes an Stelle von Zuschüssen die Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen zu bewilligen, die für Investitionskosten aufgenommen worden sind. <sup>2</sup>Im Haushaltsjahr 1982 kann der Schuldendienst für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 205 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1983 für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 104 Millionen DM und im Haushaltsjahr 1984 für Darlehen mit einer Gesamtsumme von 20 Millionen DM übernommen werden. <sup>3</sup>Der Schuldendienst darf für eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren übernommen werden. <sup>4</sup>Art. 9 des Bayerischen Krankenhausgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für die Übernahme des Schuldendienstes benötigten Mittel werden den im Staatshaushalt für die Krankenhausfinanzierung gemäß § 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze veranschlagten Mitteln entnommen.

von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) <sup>1</sup>Die Mittel für die Bedarfzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Bedarfzuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zug der Gebietsreform ergeben.

(3) <sup>1</sup>Die Bedarfzuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. <sup>2</sup>Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören.

#### Art. 12

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden und Landkreise erhalten aus den nach Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Mitteln pauschale Zuweisungen, die für die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind (Investitionspauschalen). <sup>2</sup>Von der für Investitionspauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse erhalten die kreisfreien Gemeinden 20 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 45 v. H. und die Landkreise 35 v. H.; sie wird nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. <sup>3</sup>Umlagekraft im Sinn von Satz 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, für die kreisfreien Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des laufenden Jahres.

(2) <sup>1</sup>Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, daß die Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
  - a) bis unter 80 v. H. des Landesdurchschnitts mit 145 v. H.
  - b) 80 v. H. bis unter 88 v. H. des Landesdurchschnitts mit 130 v. H.
  - c) 88 v. H. bis unter 96 v. H. des Landesdurchschnitts mit 115 v. H.
  - d) 96 v. H. bis unter 104 v. H. des Landesdurchschnitts mit 100 v. H.
  - e) 104 v. H. bis unter 112 v. H. des Landesdurchschnitts mit 85 v. H.
  - f) 112 v. H. bis unter 120 v. H. des Landesdurchschnitts mit 70 v. H.
  - g) 120 v. H. und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 v. H.
 angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden,
2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
  - a) bis unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts mit 145 v. H.
  - b) 50 v. H. bis unter 70 v. H. des Landesdurchschnitts mit 130 v. H.
  - c) 70 v. H. bis unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts mit 115 v. H.

- d) 90 v. H. bis unter 110 v. H. des Landesdurchschnitts mit 100 v. H.
- e) 110 v. H. bis unter 130 v. H. des Landesdurchschnitts mit 85 v. H.
- f) 130 v. H. bis unter 150 v. H. des Landesdurchschnitts mit 70 v. H.
- g) 150 v. H. und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 v. H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden.

<sup>2</sup>Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 v. H. des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts erhalten keine Investitionspauschale. <sup>3</sup>Die Landkreise erhalten <sup>35</sup>/<sub>45</sub> der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

#### Art. 13

(1) <sup>1</sup>Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. <sup>3</sup>Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. <sup>4</sup>Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) <sup>1</sup>Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. <sup>2</sup>Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

#### Art. 13a\*)

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind, erhalten 24,7 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 17,7 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) <sup>1</sup>Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 10,7 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeit-

raum. <sup>2</sup>Kreisangehörige Gemeinden im Sinn von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt Art. 13b Abs. 2. <sup>4</sup>Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres erklärt werden. <sup>5</sup>Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

#### Art. 13b\*)

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner  
3 000 DM,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner  
6 700 DM,
3. für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner  
9 200 DM,
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1000 Einwohner  
10 300 DM.

<sup>2</sup>Maßgebend sind jeweils die Länge des Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres und die Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres. <sup>3</sup>Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) <sup>1</sup>Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 2100 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. <sup>2</sup>Des Weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baus oder Ausbaus der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. <sup>3</sup>Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. <sup>4</sup>Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. <sup>5</sup>Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

#### Art. 13c\*)

(1) <sup>1</sup>Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 12,5 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. <sup>2</sup>Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) <sup>1</sup>Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. <sup>2</sup>Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werk-

stätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

#### Art. 13d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 35 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

#### Art. 13e\*)

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 20 v. H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

\*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1987 (GVBl S. 502) enthält in § 2 folgende Bestimmung:

(1) <sup>1</sup>Im Jahr 1988 wird die Finanzmasse

1. für Leistungen nach Art. 13a und 13b FAG auf 451 206 200 DM,
2. für die Ausgleichsmasse nach Art. 13c FAG auf 153 547 600 DM begrenzt. <sup>2</sup>Der hierdurch und durch den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau (Art. 13d FAG) nicht in Anspruch genommene Teil der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG wird für den Bau von Abwasseranlagen (Art. 13e FAG) verwendet.

(2) Abweichend von Art. 13a FAG beträgt die Beteiligung am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer in den Fällen

1. des Art. 13a Abs. 1 FAG 21,45 v. H.,
2. des Art. 13a Abs. 2 FAG 15,37 v. H.,
3. des Art. 13a Abs. 3 FAG 9,29 v. H..

(3) § 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 218) wird aufgehoben.

#### Art. 14

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

#### Art. 15

<sup>1</sup>Der Staat gewährt den Bezirken einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz erwachsen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Ausgleichs jedes Bezirks wird von dessen Ausgaben unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen im Verhältnis zu der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete zuzüglich 45 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen ausgegangen. <sup>3</sup>Ersetzt werden die nach Satz 2 ermittelten Belastungen, soweit sie über dem Landesdurchschnitt liegen, in voller Höhe, soweit sie unter dem Landesdurchschnitt liegen, im Rahmen der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel.

#### Art. 16 und 17

(aufgehoben)

#### Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) <sup>1</sup>Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. <sup>2</sup>Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. <sup>3</sup>Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

#### Art. 19

(1) <sup>1</sup>Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup>Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. <sup>3</sup>Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. <sup>2</sup>Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. <sup>3</sup>Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) <sup>1</sup>Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

## Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) <sup>1</sup>Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. <sup>2</sup>Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. <sup>3</sup>Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. <sup>4</sup>Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>5</sup>Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

## Art. 22

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup>Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. <sup>3</sup>Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. <sup>2</sup>Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. <sup>3</sup>Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) <sup>1</sup>Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

## Art. 23

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.\*)

(2) <sup>1</sup>Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu regeln,

1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 9, 10b, 12 und 13b jeweils maßgebend sind,
  2. wie die Sozialhilfebelastung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2) ermittelt wird,
  3. wie die Grundbeträge nach Art. 4 ermittelt werden,
  4. wie die Grunderwerbsteuer (Art. 8) aufgeteilt wird, wenn sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt,
  5. wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a berechnet und die Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs abgegolten werden,
  6. wie die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) bemessen und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 4) erhoben und abgerechnet sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden,
  7. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen die Zuweisungen nach Art. 13a, 13b und 13c noch verwendet werden dürfen und wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird,
  8. welche Belastungen nach Art. 15 ausgleichsfähig sind und wie die Ausgleichsleistungen ermittelt werden,
  9. nach welchem Verfahren die Umlagen nach Art. 18 bis 21 erhoben werden und welchen Inhalt die Umlagebescheide aufweisen müssen,
  10. wann die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 15 ausbezahlt sind und wann die Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 4 fällig ist,
  11. welche Staatsbehörden für die Festsetzung von Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 15 sowie für die Festsetzung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3) und der Kommunalanteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 4 zuständig sind.
- <sup>2</sup>Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus; die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nrn. 6 und 8 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2030-3-5-2-F

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten- und  
sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

Vom 29. Januar 1988

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und § 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Dem § 8 der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten- und sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) vom 1. Juli 1983 (GVBl S. 548, BayRS 2030-3-5-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1987 (GVBl S. 24), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 der Oberfinanzdirektion München zustehenden Befugnisse werden auf die Bezirksfinanzdirektionen München, Landshut und Augsburg und die der Oberfinanzdirektion Nürnberg zustehenden Befugnisse auf die Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Regensburg und Würzburg von dem Tag an übertragen, den die Bezirksfinanzdirektionen den Zahlungsempfängern als Tag des Übergangs der Zuständigkeit schriftlich mitteilen. <sup>2</sup>Örtlich zuständig ist die Bezirksfinanzdirektion, in deren Bereich die Dienststelle des Beamten oder Richters ihren Sitz hat; für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1988 können der Bezirksfinanzdirektion München auch die Aufgaben der Bezirksfinanzdirektionen Augsburg und Landshut übertragen werden.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

München, den 29. Januar 1988

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. h. c. Max Streibl, Staatsminister

300-3-1-J

**Verordnung  
zur Änderung der  
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

**Vom 18. Februar 1988**

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie § 71 Abs. 3 der Konkursordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 13 und 28 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1988 (GVBl S. 1), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 29 Nr. 2 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:  
„b) im Landgerichtsbezirk Augsburg  
für die Amtsgerichtsbezirke Dillingen a. d. Donau und Nördlingen  
das Amtsgericht Nördlingen,“.
2. Die bisherigen Buchstaben b bis g werden Buchstaben c bis h.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

München, den 18. Februar 1988

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. M. Berghofer-Weichner  
Staatsministerin

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

230-1-28-U

## **Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Regensburg (11)**

**Vom 4. Februar 1988**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - BayLplG - (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den Regionalplan der Region Regensburg (11) für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Regensburg (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U - Anlage zu § 1, Teil A II 7, Anhang 5).

Der Regionalplan ist bei der kreisfreien Stadt Regensburg sowie bei den Landratsämtern Cham, Kelheim, Neumarkt i. d. OPf. und Regensburg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. März 1988 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Regionalplan tritt am 1. März 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 14. Juli 1982, GVBl S. 586, BayRS 230-1-28-U) außer Kraft.

München, den 4. Februar 1988

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.  
ISSN 0005-7134